

(Abgeordneter Wittig.)

(A) spruch zu nehmen. Liegt es da nicht nahe, daß solche Familien, wenn sie einmal die Armenkasse in Anspruch nehmen müssen, dann auch den seither von ihnen unter äußerster Not und Mühe aufgebrauchten Betrag von 50 Pf. für den Tag ferner nicht mehr aufbringen und der Armenkasse allein überlassen, den vollen Verpflegbeitrag zu leisten?

(Sehr richtig!)

Das ist eine Schattenseite der Erhöhung des Verpflegbeitrages, an die man wahrscheinlich nicht gedacht hat und die, wie ich schon sagte, sich in den Gemeinden mit minderbemittelten Einwohnern besonders zeigen wird.

Aber auch noch verschiedene andere Momente wirken auf die Armenlast der Gemeinden durch die eingetretene Erhöhung der Verpflegbeiträge nachteilig. Ich will nur auf den für unser Sachsenland geltenden, seit langem nicht mehr zeitgemäßen Tarif für die Armenpflege hinweisen. Nach diesem Tarif erhalten die Gemeinden und Ortsarmenverbände vom Landarmenverbände in den Fällen der Krankenpflege eines Erwachsenen für den Tag nur 1 M. erstattet. Da auch die Verpflegung Geisteskranker in den Landesanstalten als ein Akt der Armenpflege der Gemeinden und Ortsarmenverbände gilt, müssen künftig bei dem Verpflegsaße von 1 M. 25 Pf. die Gemeinden dem Landarmenverbände, also der Staatskasse gegenüber, für jeden landarmen Geisteskranken täglich 25 Pf., das sind jährlich 91 M. 25 Pf., aus ihrer Tasche darauflegen, was seither, wo der Verpflegsaß 50 Pf. betrug, nicht der Fall gewesen ist. Noch viel krasser tritt aber in den Fällen des Ablebens eines landarmen Kranken die Unzulänglichkeit des bestehenden Tarifs in die Erscheinung, da in solchen Fällen der Landarmenverband oder, kurz und richtiger gesagt, der Staat den Gemeinden und Ortsarmenverbänden für das Begräbnis eines Erwachsenen nur den Betrag von 15 M. vergütet, während der wirkliche Begräbnisaufwand bei den heutigen Verhältnissen in der Regel nicht viel unter 40 M. beträgt. Die Gemeinden haben also in diesen Fällen stets, wenn es sich um das Begräbnis eines Landarmen handelt, zirka 25 M. aus ihrer Tasche zuzuschießen. Daß auch dies gerade bei den wirtschaftlich schwachen Gemeinden am härtesten wirkt, brauche ich Ihnen wohl nicht des näheren auseinanderzusetzen.

Ich will hierbei die Frage, welcher Teil, ob der Staat oder die Gemeinde, ein größeres Interesse an der Versorgung und Heilung der armen Geisteskranken hat und haben muß, nicht ins breite gehend behandeln. Aber darüber kann man wohl keinen Augenblick im Zweifel sein, daß gerade die Unterbringung und Versorgung dieser Kranken, deren Handlungen unheilvolle Folgen für

die Allgemeinheit haben können, zuvörderst und im wesentlichen im Interesse des Staates, im Interesse der Gesamtheit liegt. Ist dies aber der Fall, dann dürfen wir wohl auch unter Berücksichtigung der bereits angeführten Gründe mit Recht die Hoffnung hegen, daß die Königliche Staatsregierung den wirtschaftlich schwächeren Gemeinden und den wenigbemittelten Privaten gegenüber Rücksicht walten läßt und den Verpflegsaß ermäßigt. Diese Bitte ist gewiß keine ungerechtfertigte, und wir dürfen auf deren Erfüllung um so mehr hoffen, als Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt bei der Vorberatung des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge am 13. Februar 1912 folgendes gesagt hat:

„Daß der Gesetzentwurf und die Erweiterung der Geisteskrankenpflege nicht nur dem Staate große Opfer auferlegen wird, sondern auch den kleineren Gemeinden, ist ja richtig, darüber ist sich die Regierung nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen. Abgesehen davon aber, daß, wie ich hoffe, schon durch das Bezirksverbandsgesetz den Gemeinden die Kosten der Irrenfürsorge abgenommen werden, indem in Zukunft die Kosten ja auf die Bezirksverbände übertragen werden sollen, bleibt auch noch die Möglichkeit, den Verpflegsaß wie bisher herabzusetzen. Denn es soll das Gesetz vom 26. Mai 1834 nicht etwa aufgehoben werden, und wenn in der Ziffer 4 des Gesetzes von 1834 die Regierung sich ausdrücklich vorbehält, Ermäßigungen des jährlichen Verpflegbeitrags für bedürftige Gemeinden und auch für Einzelpersonen, für Selbstzahler, eintreten zu lassen, so bin ich in der Lage zu erklären,“ —

so hat Se. Exzellenz der Herr Staatsminister gesagt —

„daß die Regierung an diesem Grundsatz auch in Zukunft festhalten wird.“

Nun ist die Lösung der Aufgabe, welche Gemeinden der Berücksichtigung bedürfen und welche nicht, mit anderen Worten, wie hier die Grenze zu ziehen ist, gewiß keine leichte, das geben wir unumwunden zu.

(Sehr richtig!)

Aber wir haben das Vertrauen zur Hohen Königlichen Staatsregierung, daß sie bei gutem Willen den rechten Weg zu finden wissen wird. Nur auf eins möchten wir aber in dieser Beziehung schon heute hinweisen. Die Aufwendungen der Gemeinden und Ortsarmenverbände für die in Landesanstalten untergebrachten Geisteskranken und Epileptischen sind mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Untergebrachten in gewissen Zeiträumen steigt und fällt, naturgemäß schwankend. Daraus wie auch aus anderen Gründen ergibt sich die unabwiesbare Notwendigkeit, daß für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Gemeinden nicht allein der Aufwand für die Armenpflege, sondern die gesamte wirtschaftliche Lage, die Höhe der